

Wil, 26. August 2015

Gemeindeordnung

Antrag des Stadtrats im Hinblick auf die 2. Lesung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 17. Dezember 2014 unterbreitete Ihnen der Stadtrat den Bericht und Antrag betreffend Gemeindeordnung. Am 2. Juli 2015 und 27. August 2015 fand die 1. Lesung im Stadtparlament statt. In der Beilage erhalten Sie die bereinigte Fassung der Gemeindeordnung nach der 1. Lesung. Dies im Hinblick auf die 2. Lesung, welche voraussichtlich am 5. November 2015 stattfinden wird.

In der Zwischenzeit hat das Departement Bildung und Sport den Entwurf einer neuen Schulordnung erarbeitet. Stadtrat und Schulrat haben diesen Entwurf in zustimmendem Sinne beraten. Stadtrat und Schulrat haben dabei übereinstimmend Folgendes festgestellt:

Die Schulführung hat sich in den vergangenen 15 - 20 Jahren stark verändert. Der Schulrat war vor Einführung der Schulleitungen für die direkte Schulführung zuständig. Die Behörde hatte die Aufgabe, die Lehrpersonen in fachlicher, personeller und organisatorischer zu führen. Zusätzlich leitete der Schulrat die Schulen auch auf der strategischen Ebene und sorgte für die Sicherstellung der Schul- und Qualitätsentwicklung. In dieser sehr umfassenden Aufgabe hat der Schulrat auf der strategischen und operativen Ebene verschiedenste Rollen wahrgenommen.

Mit der Einführung von ausgebildeten Schulleitungen trat ein umfassender Veränderungsprozess ein. Für die direkte Führung im Schulhaus zeichnete neu die Schulleitung verantwortlich. Zudem kam es in vielen Gemeinden zum Zusammenschluss von politischer Gemeinde und der Schulgemeinde. Einheitsgemeinden sind entstanden, welche im Schulbereich vermehrt professionell geführte Schulverwaltungen entstehen liessen. Auch die vereinigte Stadt Wil hat diese Prozesse durchlaufen. Die separaten Schulgemeinden Rossrüti und Bronschhofen wurden erst vor wenigen Jahren aufgelöst und mit der damaligen politischen Gemeinde Bronschhofen zu einer Einheitsgemeinde zusammengeführt. Die ehemalige Stadt Wil hingegen hat die Zusammenführung der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde bereits im Jahr 1985 vollzogen.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen soll der Schulrat künftig insbesondere als strategisches Organ Aufgaben wahrnehmen. Von operativen Aufgaben soll er entlastet werden. Diese können problemlos und sinnvollerweise durch das Departement Bildung und Sport erledigt werden. Der Schulrat soll neu im Wesentlichen zu städtischen Schulfragen Stellung nehmen und den Stadtrat beraten. Dabei stehen die Beratung von Konzepten und Rahmenbedingungen, welche mit Wirkung auf die städtischen Schulen Steuerungscharakter aufweisen, neben der Mitwirkung bei der Schul- und Qualitätssicherung im Zentrum. Controlling- und Aufsichtsaufgaben können dem Schulrat vom Stadtrat übertragen werden. Damit die Unabhängigkeit im Bereich der Aufsicht ge-

währleistet werden kann, wird beim künftigen Aufgabenprofil des Schulrates auf eine bewusste Trennung von strategischen Tätigkeiten und Aufsichtsaufgaben geachtet.

In Art. 45 Abs. 2 der definitiven Gemeindeordnung ist Folgendes vorgesehen: „Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde“. Die Rechtspflege in der Volksschule ist im Volksschulgesetz definiert. Zur Rechtspflege und damit verbunden gehören das Verfügen von Massnahmen insbesondere die Klassenbildung und –zuweisung, die Promotionen, das Überspringen einer Klasse, das Anordnen und Überwachen von Therapien und Stützunterricht, die Zuweisung in eine Kleinklasse oder Sonderschule, der Aufschub des Schuleintrittes, die Entlassung aus der Oberstufe nach drei Oberstufenjahren mit erfüllter Schulpflicht auf Antrag der Eltern und Entlassung aus wichtigen Gründen, die Schulbefreiung, das Gestatten oder Anordnen eines auswärtigen Schulbesuchs oder das Anordnen von disziplinarischen Massnahmen.

Die Rechtspflege stellt eine operative Aufgabe dar. Der Schulrat soll sich künftig nicht mehr mit der Bearbeitung und dem Verfügen von Massnahmen in Einzelfällen beschäftigen. Bereits heute wurde diese Aufgabe durch das Departement Bildung und Sport getätigt und jeweils „nur“ noch formal dem Schulrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Departement Bildung und Sport soll in Zukunft auch den formalen Beschluss in der Rechtspflege fällen können. Dies entspricht den Regelungen in anderen Dienststellen der Stadt Wil. Der Schulrat hat an der Sitzung vom 20. August 2015 der Streichung von Art. 45 Abs. 2 in der definitiven Gemeindeordnung nach eingehender Beratung zugestimmt.

Der Stadtrat **beantragt** Ihnen, Art 45 Abs. 2 der definitiven Gemeindeordnung ersatzlos zu streichen. Der bisherige Abs. 3 wird neu Abs. 2.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber